

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein wurde am 25.5.1925 in Dachau gegründet und führt den Namen

„Schwimmverein Dachau 1925 e.V.“

Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Dachau.

Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und seinen zuständigen Landesfachverbänden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Schwimmverein Dachau 1925 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebes,
- Durchführung von Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- sachgemäße Ausbildung von Übungsleitern

nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bayerischen Landessportverbandes.

Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu.

Diesem Zweck dient auch das Eigentum des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. sowie den betroffenen Fachverbänden an.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein erlässt eine Vereinsordnung.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Gesamtvorstandes
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt.
 3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch persönliche und schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Die elektronische Form der Einladung ist zulässig.
 4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Zur Änderung des Satzungszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
 7. Nach der Veröffentlichung der Tagesordnung können Anträge nur noch als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag behandelt wird.
 8. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn ein erschienenes Mitglied dies beantragt.
 9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt hat.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus drei Personen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes der genannten drei Vorstandsmitglieder einzeln vertreten.
Die Rechte und Pflichten regelt die Vereinsordnung.
3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Kann durch die Mitgliederversammlung und eine bis Jahresende einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Vereinsregistergericht anzuzeigen.
4. Im Innenverhältnis ist ein Gesamtvorstand zu bestellen. Die Anzahl der Mitglieder, deren Funktionen, Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in der Vereinsordnung festgelegt.

§ 6 Gliederung des Vereins

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet werden. Die Abteilungen unterliegen in allen Finanzangelegenheiten der Kontrolle des Vorstands und der Kassenprüfung.
Die Abteilungen werden Mitglieder der zuständigen Landesfachverbände des Bayerischen Landes-Sportverbandes.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 8 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Ehrenmitglieder haben keinerlei Beiträge zu zahlen, treten jedoch in den Genuss aller Rechte eines ausübenden Mitgliedes.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht zur Zahlung der Beiträge.
5. Die Mitglieder haben
 - den Sportgedanken und die Interessen des Vereins zu fördern und zu vertreten,
 - die Einrichtungen, Anlagen und Geräte pfleglich zu behandeln und
 - die Satzung, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 10 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

1. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand oder die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen zulässig.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder strafbare Handlungen begeht.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Grundlage der Vereinsordnung. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt bei Zahlungsverzug.

§ 11 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand auf Grundlage der Vereinsordnung folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Verweis
 - ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 12 Beiträge

1. Folgende Beiträge (Geldbeiträge) werden erhoben:
 - Jahresbeitrag
 - Abteilungsbeitrag
 - Aufnahmegebühr
 - Umlagen
2. Die Art und Höhe der jeweiligen Beiträge sowie deren Inkrafttreten beschließt die Mitgliederversammlung bzw. Abteilungsversammlung gemäß der Vereinsordnung und sind dieser zu entnehmen.
3. Umlagen werden erhoben bei außerordentlichem Finanzbedarf. Über die Erhebung der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Umlagen können in maximaler Höhe des zweifachen Jahresbeitrages erhoben werden.
4. Die Beiträge sind jährlich im Voraus, spätestens bis zum 31.03. des Jahres fällig. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
5. Die Abteilungen können zur Finanzierung ihres Sportbetriebes eigene Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge beschließen.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 14 Ehrenamtspauschale

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Weitere Einzelheiten regelt die Vereinsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 15 Kassenprüfer

1. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins sowie der Abteilungen einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des zuständigen Vorstandes.

§ 16 Protokollführung

Über die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind mit Abstimmungsergebnis zu erfassen.

§ 17 Ehrenvorsitzender

Die Mitgliederhauptversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Persönlichkeit zum/zur Ehrenvorsitzenden ernennen. Hierüber ist eine Urkunde anzufertigen. Der/Die Ehrenvorsitzende hat beratende Funktion mit Sitz, jedoch ohne Stimme im Vorstand. Der /Die Ehrenvorsitzende muss Mitglied des Vereins sein. Es kann jeweils nur ein Ehrenvorsitzendes Mitglied ernannt werden, welches dieses Amt bis zu seinem Lebensende oder bis zu seinem Ausscheiden aus dem Verein inne hat. Es genießt die gleichen Privilegien wie ein Ehrenmitglied.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
3. Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Dachau mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden, wobei ausschließlich der Wassersport gefördert werden soll.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Dachau, 27.03.2009

Rainer Rupprecht
Vorstand